

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 90.

31. Jahrgang.
Donnerstag, den 31. Juli

1884.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe betr.

In Gemäßheit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Nachdem diese Frist nach einer im Dresdner Journal Nr. 173 abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. laufenden Monats vom Reichsversicherungsamt auf die Zeit bis zum

1. September dieses Jahres einschließlich

festgesetzt und von demselben wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze, sowie auf die beigefügte Anweisung hingewiesen worden ist, werden die beteiligten Betriebsunternehmer im amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirk unter Verweisung auf diese Bekanntmachung, das nachstehende Schema und den beigedruckten Auszug hiermit veranlaßt, die vorgeschriebene Anmeldung unter Benutzung dieses Schemas bis zu obiger Frist bei der unterzeichneten königlichen Amts-hauptmannschaft zu bewirken.

Schwarzenberg, am 26. Juli 1884.

Königliche Amts-hauptmannschaft.

Führ. v. Wirking.

Formular für die Anmeldung.

Regierungsbezirk
Amts-hauptmannschaftlicher Bezirk
Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes.*	Art des Betriebes.**	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.
.....

....., den 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*). B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Leinmühle.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**). B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf, Wind, Wasserkraft, Gasmotor etc.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§ 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräberien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnearbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfessel, oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufs-genossenschaft zuzuwenden, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§ 11.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichsberufstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

Anleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- Steinbrüche, Gräberien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
- Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Locomotive etc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturproducte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkfabriken etc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Absatz 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfange des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennereien und Brauereien, welche den sogenannten Hausbranntwein bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Del- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft. Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch,

welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfall-Versicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Locomobile oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt, als „Gräberien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm u.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich häuslicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- u. Baggereien sind als Gräberien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Borrichtung von Zimmerungen u.)

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer u. anmelden. Dergleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlusssatz.)

6) Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten oder Reparaturen u. handelt.

Personen, welche nicht gewerbmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben, oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerstellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher u. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei u. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Canal-, Eisenbahn- u. Beuten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen, es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Paubetriebe u.) ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik u. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe u.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des vorstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hier-

bei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 M. angehalten werden können.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Cholera-Gefahr betr.

Das königliche Ministerium des Innern hat es mit Rücksicht auf die im südlichen Frankreich herrschende Cholera für nöthig befunden, durch geeignete Vorbeugungsmaßregeln dafür Sorge zu tragen, daß thunlichst Alles beseitigt werde, was der Entwidlung der Seuche und, in diesem Falle, einem unfänglichen Umsichgreifen derselben irgendwie Vorschub zu leisten geeignet sein kann und deshalb auf Nachstehendes hingewiesen.

1) Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Gefäße einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung zu unterstellen. Namentlich ist dem Feilbieten und dem Verkaufe unreifen Obstes mit Nachdruck entgegenzutreten.

2) Straßen und Plätze sind von faulenden und säurehaltigen Substanzen rein zu halten.

Berunreinigte Wasserläufe, Gräben, Kanäle u. sind zu reinigen.

3) Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen.

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen.

Jede Berunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch entnommen wird und der Umgebung solcher Stellen durch Abfälle aus Haushaltungen und Ställen ist zu verhindern.

4) Es ist für rasche Abführung der Schmutz- und Planschwässer aus den Häusern und aus deren Nachbarschaft zu sorgen.

Die Einleitung solcher Wässer in Senkgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Möglichkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden.

Die Entwässerungsanlagen sind öfter, womöglich durch Auspülung mit Wasser, zu reinigen.

5) Abortgruben und Düngerstätten sind öfter und rechtzeitig zu entleeren. Die Abortgruben und Pissoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurationen dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logis- und Kosthäusern, Maschinenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen müssen öfter gehörig desinficirt werden.

6) Düngstätten auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Berunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Indem man den Herren Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Ortsvorstehern des Bezirkes Solches eröffnet, ergeht zugleich Weisung, sofort die wegen Durchführung vorstehender Maßregeln nöthigen Maßnahmen zu treffen, zugleich mit dem Anheimgeben, die nach dem Erlasse vom 11. laufenden Monats anbefohlenen Gesundheitsräthe, da nöthig unter sachkundigem Beirathe, mit Ueberwachung und Durchführung des Angeordneten zu beauftragen.

Wenn übrigens gegenüber der Möglichkeit einer Verschleppung der Cholera nach Deutschland für die Medicinalpolizei von höchster Wichtigkeit ist, von jedem choleraartigen oder choleraähnlichen Falle so schnell als möglich Kenntniß zu erhalten, um schleunigst die erforderlichen Schutzmaßregeln vornehmen zu können, so wird an die im Bezirke wohnhaften Herren Aerzte hiermit das bringende Ersuchen gerichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Krankheitsfalle der gedachten Art an die Bürgermeister bez. Gemeindevorstände und Vorsteher selbstständiger Ortsbezirke, welche letztere diesfalls unverzüglich dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen haben, sofort Anzeige zu erstatten.

Schwarzenberg, den 28. Juli 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirting.

R.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg Mittwoch, den 6. August 1884, Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungslocale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 28. Juli 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirting.

E.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebenen

- 1) den Kaufmann, Stickerfabrikant Gustav Adolph Kreyzig in Schönheide,
- 2) den Kaufm. Friedrich Adolph Kreyzig in Schönheide und
- 3) den Kaufmann, Stickerfabrikant Albert Otto Köhler in Schönheide,

welche flüchtig sind, ist die Untersuchungschaft wegen Urkundenfälschung verhängt. Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Eibenstock abzuliefern.

Eibenstock, den 29. Juli 1884.

Königliches Amtsgericht.

Befehl.

Grubbe, G. S.

Beschreibung.

1) Gustav Adolph Kreyzig betr.:

Alter: 49 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: unterseht, — etwas corpulent — Haare: blond, weiß melirt. Stirn: hoch. Augenbrauen: grau. Nase: kurz und dick. Gesicht: rund. Sprache: deutsch, erzgeb. Dialect. Bart: grauen Vollbart. Augen: grau. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: trägt goldne Brille.

2) Friedrich Adolph Kreyzig betr.:

Alter: 19 Jahre. Größe: 1,60—65 m. Statur: mittel. Haare: blond.

Stirn: hoch. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Gesicht: rund. Sprache: deutsch und englisch. Bart: keinen. Augen: grau. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

3) Klöger betr.:

Alter: 37 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur: schwächlich. Haare: schwarz. Stirn: hoch. Augenbrauen: schwarz. Nase: lang. Zähne: gut. Gesicht: rund. Sprache: deutsch. Bart: schwarzer Vollbart. Augen: braun. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

Steckbrief.

Gegen den Sticker **Adolph Hermann Heder**, früher in Hundshübel, zuletzt in Bschorklau wohnhaft, welcher sich demalen als Korbsticker umhertreiben soll und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des königlichen Schöffengerichts zu Eisenstock vom 8. August 1883 erkannte Haftstrafe von acht

Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängnis zu Eisenstock abzuliefern.

Eisenstock, den 29. Juli 1884.

Königliches Amtsgericht.

Versteht.

Grüße, G. S.

Bekanntmachung.

Wegen **Reinigung**, sowie **Reinigung** bleiben die Rathsexpeditionen, Stadt- und Sparkasse **Freitag und Sonnabend, den 1. und 2. August a. er.** geschlossen und werden an diesen Tagen nur dringliche Sachen erledigt.

Eisenstock, am 30. Juli 1884.

Der Stadtrath.

Vöcher.

B.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der directe Wagenverkehr auf den Eisenbahnen zwischen Deutschland und Frankreich ist aus Rücksicht auf die Cholera-Gefahr in Folge deutscher Einwirkung am 27. d. M. aufgehoben worden. — Nach einer Verfügung des Reichspostamts vom 23. d. M. ist der Postpaket-Verkehr mit Portugal bis auf Weiteres gänzlich eingestellt.

— Das vor einigen Tagen umlaufende auch von uns veröffentlichte Gerücht aus Potsdam, wonach gegen den deutschen Kronprinzen vor seiner Abreise nach England ein Dynamit-Attentat geplant gewesen wäre, wird neueren Nachrichten zufolge als völlig unbegründet erklärt.

— In der jüngsten Zeit wurde von zahlreichen Ausweisungen russischer Unterthanen aus Berlin, die sich über eine ausreichende Erwerbsthätigkeit hier selbst nicht genügend auszuweisen vermochten, berichtet. Es wurde behauptet, daß diese Ausweisungen auf besondere Vereinbarungen zurückzuführen seien, die neuerdings angesichts der wachsenden anarchistischen Bewegung zwischen der deutschen und russischen Regierung getroffen worden seien. Dem gegenüber wird geschrieben, daß die Ausweisungen auf Bestimmungen beruhen, welche bereits im Jahre 1880 aus Anlaß der Verhaftung und Auslieferung eines Russen, der sich hier angeblich Studirens halber aufhielt und sich als ein Nihilist entpuppte, erlassen worden sind. Im Laufe der Zeit waren diese Bestimmungen einigermaßen in Vergessenheit gerathen, neuerdings sind sie wieder schärfer in Anwendung gekommen. Daß dies geschehen werde, ist von deutscher Seite der russischen Regierung rechtzeitig angezeigt worden und in Folge dessen hat auch die russische Regierung neuerdings in Erinnerung gebracht, daß die durch Deutschland ins Ausland reisenden Russen vorher ihre Pässe durch einen der deutschen Consuln in Rußland visiren lassen müßten.

— Der Ausschuss der Gesellschaft für deutsche Kolonisation hat „an die Freunde und Förderer des Kolonisations-Veranstaltens“ ein Anschreiben gerichtet, worin mitgeteilt wird, daß eine Anzahl der Gesellschaft naheverwandter Herren im Begriff steht, Mitte September d. J. in Südafrika größere Ländereckel zwecks Anlage einer deutschen Ackerbau- und Handelskolonie anzukaufen. Theilnehmer, welche mindestens fünftausend Mark zuschießen wollen, können sich binnen Kurzem beim Vorstand noch melden. Wie gesagt wird, hatte der Vorstand obgenannter Gesellschaft während des Aufenthalts der Transvaal-Deputation in Berlin mit den Herren dieser Deputation sehr vertrauliche Fühlung gesucht.

— Frankreich. Es starben an der Cholera von Sonntag Vormittag bis Montag früh in Marseille 35, in Toulon 17 Personen, von Montag früh bis Montag Abend in Marseille 5, in Toulon 3 Personen; es hat sich demnach in beiden Städten eine bedeutende Verringerung bemerkbar gemacht. Dagegen tritt die Cholera in Arles bedenklicher auf; es erlagen ihr dafelbst am Sonntag 6, am Montag 8 Personen.

— Spanien. In Spanien gährt es wieder einmal bedenklich. Von Barcelona her verbreitete sich das Gerücht, daß einige Offiziere der dortigen Garnison vor mehreren Tagen fahnenflüchtig geworden sind. Diesem Gerücht ist zwar in Madrid sofort auf das Bestimmteste widersprochen worden, trotzdem liegen die Beweise vor, daß plötzlich wieder sehr umfassende und energische militärische Maßregeln getroffen worden sind.

Sächsische Nachrichten.

— Dresden. Nach einer aus Böhmen kommenden Mittheilung ist dort anlässlich eines speciellen Falls den sächsischen Militärmusikern das Tragen der Uniformen bei öffentlichen Concerten in Böhmen untersagt worden.

— Leipzig, 28. Juli. Mit gestern Abend ist die Feier des VIII. deutschen Bundesschießens beschlossen worden. Wieder eine ungeheure Menge von Besuchern hatte sich von früh an auf dem Festplatz eingefunden, das Wetter war, wie seit voriger Woche überhaupt, prächtig und versprach auch in dieser Beziehung einen günstigen Abschluss des Festes. Um 10 Uhr begannen die Schützen zum letzten Male zu knallen, und mancher Schütze mag noch bis um 4 Uhr sich „etwas herausgeschossen“ haben. Das

Vankett zu Ehren der Sieger, welches um 1 Uhr begann, war nicht sehr stark besucht, denn die meisten Schützen waren bereits abgereist, aber es war von sehr gehobener Stimmung beherrscht, die ihren Gipfel erreichte durch Abführung eines prächtigen, vom Oberstleutnant Fedor v. Köppen gedichteten Tafelstückes. Mancher zündende Toast ernsteren und launigen Inhalts wurde ausgebracht, unter den letzteren rief besonders derjenige des Polizeidirectors Bretschneider auf den Ordnungssinn der Leipziger städtischen Weisheit hervor. Um 4 Uhr jedoch mußte aufgebrochen werden, sollte doch die Verkündigung der ersten 10 Sieger auf jeder der sechs Festtafeln erfolgen. Im Zuge, unter Vorantritt eines bayerischen und des sächsischen Jägermusikchores, begaben sich die Mitglieder des Schützenbundes und des Festkomitees nach dem von Tausenden von Zuschauern umgebenen Sabentempel. Bürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin verkündete hierauf nach einer entsprechenden Eröffnungsbrede die Namen der Sieger. Mit schmetterndem Tusch und tausendfacher Bravo wurden die Sieger begrüßt, nachdem insbesondere zwischen v. Dall-Armi aus München und Franz Reigner aus Neubeck in Böhmen das Loos zu Gunsten des Ersteren entschieden hatte und ihm somit der Preis der Stadt Leipzig (Ehrenpokal und 3000 M. baar), Letzterem aber der von Sr. Maj. dem Kaiser geschenkte Tafelaufsatz von massivem Silber zugetheilt wurde. Bis gegen 1/2 6 Uhr dauerte diese Verkündigung. Dann eilte Alles den verschiedenen Erfrischungsquellen zu, bei denen alsbald kaum ein Stuhl noch zu haben war. Den Schluß des Festes bildete ein großes Feuerwerk, nach dessen Beendigung sich zwar der Menschenstrom zum Theil verlor, ein großer Theil der Besucher blieb jedoch noch bis in die späte Nacht auf dem Festplatz. Der Besuch des Festes wird noch zwei Tage lang gegen ein mäßiges Eintrittsgeld gestattet werden, dann aber müssen die Festbauten verschwinden, um den Platz wieder zum Rennplatz herzurichten, da das Herbstrennen schon nahe vor der Thüre steht.

— Grimmitzschau, 28. Juli. Wie der „Cr. Anz.“ mittheilt, haben im Laufe des heutigen Tages in weiteren vierzehn Fabrik-Etablissements gegen 350 Arbeiter die Arbeit eingestellt. Dagegen haben die Arbeiter einer Papierhüllensfabrik, welche seit Sonnabend gleichfalls feierten, heute früh die Arbeit freiwillig wieder aufgenommen. Man hält an der Hoffnung fest, daß die anzustellenden Unterhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern bald zu einem beide Theile befriedigenden Ausgleich führen werden.

— Da einerseits vielfach Fischwasserbesitzern die Quellen, aus denen sie ihren Bedarf an Fischweizen, Fischbrut und Sessfischen beziehen können, nicht genügend bekannt sind, andererseits es öfters Fischzüchtern an Absatzquellen für ihre Producte gebricht, so hat der Sächsische Fischerei-Verein für Vermittelung des Verkehrs zwischen diesen beiden Klassen von Interessenten eine Centralstelle eingerichtet. — Er bittet daher zunächst diejenigen Herren, welche im Stande sind, Fischweizen, Fischbrut und Fischsag zu liefern, ihre Anerbietungen mit Preisangabe, ebenso die Herren Abnehmer von dergleichen, ihre Bedarfsbestellungen dafelbst bekannt zu geben. Die Vermittelung ist selbstverständlich völlig kostenlos und wird Vereinsmitgliedern aus der Kasse des Vereins thunlichst noch ein Rabatt gewährt werden. Gesuche um Nachweis von Bezugsquellen für Eier von Forellen, Saiblingen und ähnlichen Winterlaichfischen, sowie Anmeldungen von Lieferungen von dergleichen für die Brutsaison 1884/85 müssen bis spätestens den 15. October eingegangen sein. Besonders aufmerksam wird auch auf den hochwichtigen Bezug von Kalbrut, deren Lieferung aber erst im Frühjahr erfolgen kann, gemacht. Zuschriften sind an den Vereins-Schriftführer, Herrn Hauptmann v. d. A. Aster, Dresden, Carolastraße 1 b, I, zu richten, welcher auch zu mündlicher Auskunft bereit ist. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß der Sächsische Fischerei-Verein beschlossen hat, Geldprämien für Erlegung von Fischottern und Fischweihern zu gewähren. Und zwar erhält Derjenige, welcher die Nase einer Otter nebst einem Zeugniß des Jagdinhabers desjenigen Revieres, wo die Otter erlegt wurde, an Herrn Professor Dr. Ritsche in Charandt portofrei einsendet, durch denselben eine Prämie von 6 Mark. Derjenige aber, welcher den Kopf eines Fischweihers mit Befügung eines gleichen

Zeugnisses einsendet, eine Prämie von 3 Mark baar ausgezahlt.

— Die Ersahreservisten I. Klasse, welche in diesem Jahre die erste zehnwöchentliche Uebung abzuleisten haben, werden im Bereiche des I. sächs. Armee-corps bei der Infanterie am 20. August, bei der Fußartillerie am 27. August eingezogen.

Sängerfest in Schönheide.

„Und überall, all überall,
Auf Bergen und auf Stegen,
Sag Alt und Jung dem Jubelhall
Der Reumüthen entgegen.“

Die so lange herbeigewünschten und unter den Anstrengungen der letzten Wochen schneller, als wir gedacht, herbeigekommenen Tage unseres Sängerfestes sind nun zu Ende und, wie wir mit besonderer Freude und Genugthuung behaupten können, bei günstigem Wetter glücklich verlaufen. Unsere lieben Gäste haben Schönheide verlassen und mit entfalteten Fahnen nach dem Marktplatz. Hier wurden sie durch einen Gesang der hiesigen beiden Vereine und durch folgende, von Herrn Pastor Steudel in vernehmlicher, begeistertster Weise vorgebrachte Rede begrüßt:

Hochgeehrte liebe Gäste und Festgenossen!

Seiten des Festorts ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, unsre lieben Gäste von nah und fern herzlich willkommen zu heißen. Wie lieb mir dieser Auftrag ist und wie ein lauten Wiederhall der Willkommen, den ich Ihnen Allen zurufe, in meinem eigenen Herzen findet, mag Ihnen das sagen, daß es mir selbst des Lebens schönste Tage mit gewesen, wo sich mein Herz an der Seite treuer, lieber Sangesbrüder auf den Flügeln deutschen Volksesangs frisch und fröhlich aus den schüalen Niederungen des Lebens erhub, wo man unbelümmert um die sonstige Theilung der Welt, ohne Reid und Sorge seines Lebens Glück und Lust in dem einen fand und pries: „Meine Sangesgabe ist meine liebste Habe!“

Geliebte, es liegt eine wunderbare Tiefe des Reichthums, eine geheimnißvoll anziehende und erfrischende Kraft in dem Gesange geschlossen und was der große Lieblingsdichter unseres Volks von dem Lied sagt, das gilt ja unstreitig auch von dem Gesange: „Wie der Quell aus verborgenen Tiefen, so des Sängers Lied aus dem Innern schallt und weckt der dunklen Gefühle Gewalt, die im Herzen wunderbar schliefen.“ — Das Bild der Welt und des Lebens gewinnt durch den Gesang einen schöneren, tieferen, ich möchte sagen geweiteren Ton. „Auf deinen Höhen, du mein liebes Vaterland, da blüht ja so schön die Blume am Waldesrand.“ Ist es denn nicht, als ob wir uns bei dem Gesange dieses Liedes der Schönheit unserer Berge mehr wie sonst bewußt würden, der Schönheit unseres lieben Erzgebirges, aus dessen Gauen Sie sich hier versammelt haben und das es uns mit seinen bewaldeten, tiefen blauen Höhen angethan hat.

Wie in verklärter Gestalt treten die alten Jugend- und Herzensfreunde, die ihre Augen längst schon geschlossen haben, immer wieder freundlich grüßend an uns heran, wenn es wiederklingt, das alte schöne Lied, das wir selbst vielleicht ihnen ins offene Grab nachgesungen: „Es ist bestimmt in Gottes Rath, daß man vom Liebsten, was man hat, muß scheiden!“

Wenn es uns wehmüthig um's Herz wird bei dem Gedanken daran, daß die schönsten Tage unseres Lebens wohl hinter uns liegen, daß unser Frühling zu Rüste ging, — Gesang macht das Herz immer wieder jung und frisch. — „Aus der Jugendzeit, aus der Jugendzeit klingt ein Lied mir immerdar.“

Oftmals, theure Festgenossen, wenn es mir heiß werden wollte im Kampfe des Lebens, hat mir nächst dem Gottvertrauen die Erinnerung an jene Stunden, wo wir es in jugendlicher Begeisterung den nordischen Helden nachgesungen: „Es ist lustig auf stürmender See!“ neuen Muth und neue Lust gegeben.

Doch es ist hier nicht der Platz, noch ein Weiteres über die Bedeutung und Herrlichkeit des Gesanges zu Ihnen, den Pflögern deutschen Männeresangs in unserm sächsischen Obererzgebirge, zu sagen.

Durchdrungen von dem Gefühle sangesbrüderlicher Zusammengehörigkeit, haben Sie sich an der westlichen Mark unsers Gebirgs eingefunden, das 10. Gesangs-fest des obererzgebirgischen Sängerbundes zu feiern.

Es ist ja nicht wahr, was so Manche sagen: daß sich seit den großen Tagen der Wiedergeburt des mächtigen deutschen Reichs solche Feste überlebt hätten. Galt es vordem, die deutschen Herzen auf die großen Thaten, die Gott der Herr ihnen zugehört, vorzubereiten, so gilt es jetzt, die Herzen immer wieder zu erwärmen und zu begeistern für die Lösung: „Deutschland, Deutschland über Alles!“

Es ist ja auch nicht wahr, wie so Manche meinen, daß dem deutschen Volke die Lust zu singen immer mehr ausgegangen sei. Wer so spricht, der kennt sein Volk schlecht und hat dem Volke noch nicht an den Puls gefühlt, dessen Kinder, sie mögen nun alt sein oder jung, reich oder arm, voller Lieder sind.

Danken wir darum allen Demen, die den Gesang, diese liebliche Gottesgabe, mit pflegen und fördern helfen. — Als Gott der Herr den Kindern Israel durch den Mund seines Propheten das nahe Gottesgericht ankündigen ließ, rief er ihnen zu: „Ich will herausnehmen allen fröhlichen Gesang!“ Wenn nun das heilige Gottesauge auf ein unglückliches, geknechtetes Volk als auf ein Volk ohne fröhlichen Gesang herabschauet, sollte es dann nicht für uns Alle eine ernste, heilige Pflicht sein, den deutschen Gesang als einen köstlichen Schatz unseres Volkes hochzuhalten und zu wahren? —

Ich bin zu Ende und fasse Alles, was mir das Herz bewegt, in den Ruf zusammen: Willkommen, liebe Sänger, herzlich willkommen in Schönheide! Gott schenke Euch und uns Allen ein fröhliches und gesegnetes Fest!

Diese herrlichen Worte, denen man es anhörte, daß sie aus dem Herzen kamen, wurden mit lautem Beifall belohnt, worauf Herr Bundesdirector Röder von Johannegeorgenstadt Namens der Sängergäste sprach und ein von denselben vorgetragenem „Grüß Gott mit hellem Klang“ etc. folgte.

Schon gleich nach dem Eintreffen auf dem Marktplatz hatte die Vertheilung der Wohnungskarten stattgefunden. Das Aufsuchen der Quartiere, die in Folge der Vertragenheit unserer Ortes für manche Sänger freilich recht entlegen waren, wurde durch das von einer größeren Anzahl von Knaben gebildete Führerchor erleichtert. Viele Quartiergeber waren auch selbst erschienen, ihre Gäste abzuholen.

Die zweite Nachmittagsstunde rief die Sänger in die Kirche zu der Probe für's geistliche Konzert, das von fünf Uhr an unter Leitung des Herrn Bundesvorsitzenden stattfand. Dasselbe bot die Massengesänge „Lobe den Herren“ etc., „Mag auch die Liebe weinen“ (von Fr. Schneider), „Du Herr, der Alles wohl gemacht“ etc. (von Hauptmann), „Die Waffen des Geistes“ (von W. Fischer), „Gott, du bist meine Zuversicht“ etc. (von J. Otto), ferner den von den Buchholz-Schlettauer Vereinen vorgetragenen Gruppen- und Chor-„Groß sind die Mogen“ etc. von E. F. Richter, den Solosong „Ich hebe meine Augen“ etc., das Mendelssohn'sche Duett „Ich harrete des Herrn“ etc. und einige Orgelvorträge. Nach dem Urtheile kompetenter Personen sind sowohl die kirchlichen, als auch (wie gleich hier bemerkt sein mag) die das weltliche Konzert bildenden Gesänge fast sämmtlich gut, mehrere ausgezeichnet gelungen. Von den Nummern des Kirchenkonzerts sei nur des oben erwähnten von Fel. Jochimsen von Eibenstock und Herrn Lehrer Alboß aus Hartenstein in vortrefflicher Weise gesungenen Duetts besonders lobend gedacht.

Nach dem Kirchenkonzert unternahm ein Theil der Sänger den für 6¹/₂ Uhr Nachmittag projectirten Ausflug nach den Aussichtspunkten „Knock“ u. „Zuchstein“. Auf ersterem wurde nach Eintritt der Dunkelheit ein Feuerwerk abgebrannt, das zu Vergrößerung der ohnehin in hohem Grade herrschenden Feststimmung wesentlich beitrug. Letztere erreichte ihren Höhepunkt in dem von Abends 8¹/₂ Uhr ab im Saale des Cambrinus unter dem geschickten Präsidium des Herrn Cantor Brückner aus Beiersfeld stattgehabten Comers, sowie in den geselligen Vereinigungen der Sänger im Rathhaus und im „Bernhardskeller“.

Dem in der 6. Morgenstunde des zweiten Festtags programmäßig erfolgten Weckrufe werden nicht viele Sänger Folge geleistet haben. Die auf 9 Uhr angesetzte Probe begann mit der gewöhnlichen Sängervereinigung, welche wesentlich später und dauerte unter der Direction des Herrn Cantor Walther aus Schlettau bis nach 11 Uhr.

Nachmittags kurz nach 2 Uhr formirte sich auf dem Rathhausplatz der Festzug, der einen imposanten Eindruck machte und sich durch den Ort seiner ganzen Länge nach bewegte. Obgleich sehr weit, scheint doch der Weg keinem der Sänger zu lang geworden zu sein, zumal an verschiedenen Stellen Blumenpenden aus schöner Hand für die Anstrengung des Marsches entschädigten.

Das Programm für das nach Rückkunft des Festzuges

abgehaltene weltliche Konzert setzte sich aus 4 Massengesängen („Stil ruht der See“, von H. Pfeil; „Mein Herz ist im Hochland“, von Sülzer; „Das deutsche Schwert“, von Schuppert; „Von dir, Gebirg, ich scheiden muß“, von Fischer) und 12 Einzelgesängen zusammen; von letzteren wurden jedoch das von der Liedertafel-Carlsefeld angemeldete „Beim Liebchen zu Haus“ (von Pfeil) und das von Dr. Pfeus-Eibenstock angemeldete Waldlied von Rangoldt nicht gesungen. Die übrigen 14 Nummern dagegen gelangten unter der umsichtigen Leitung des Herrn Cantor Walther beziehentlich der Dirigenten der betreffenden einzelnen Vereine zur Ausführung.

Wie bereits oben bemerkt, sind auch die Gesänge des weltlichen Konzerts und insbesondere auch die Einzelgesänge, im Ganzen und Großen vorzüglich gelungen, und es dürfte eine schwierige Aufgabe sein, zu bestimmen, welcher der Einzelgesänge der beste gewesen sei. Jedenfalls haben dieselben ebenso, wie die Massengesänge, zur Genüge dargezogen, daß der Männergesang innerhalb des Bundes sorgfältige und erfolgreiche Pflege findet.

Nach Beendigung des weltlichen Konzerts blieb den meisten Sängergästen nur noch wenig Zeit, für die anzutretende Küdreiße nach der Heimath sich zu stärken.

Für die nicht abgereisten Gäste aber, sowie für die Festjungfrauen und Quartiergeber nebst deren Angehörigen fand von Abends 8¹/₂ Uhr ab in zwei Sälen ein Freiball statt, der dem Feste einen würdigen Abschluß gab.

Der Ort war übrigens sehr schön geschmückt und seitens der Einwohnerschaft ist überhaupt wohl Alles, was in ihren Kräften stand, ausgedehnt worden, den lieben Gästen den Aufenthalt hier möglichst angenehm zu machen.

Dies hat auch am Schlusse des weltlichen Konzerts Herr Cantor Walther aus Schlettau in schöner, humorvoller Rede, der ein harmonisches Hoch der fremden Sänger folgte, dankend anerkannt.

Wenn trotz des guten Willens der Einwohnerschaft und der Festauschüsse doch vielleicht noch Manches zu wünschen übrig geblieben ist, so mögen die Sänger freundlichst entschuldigen.

In jedem Falle bitten wir sie, unserm Orte ein freundliches Andenken zu bewahren; daß wir die schönen Stunden, die sie uns bereitet haben, nicht vergessen werden, dessen können sie gewiß sein!

Schließlich sei noch erwähnt, daß der erste Tag des Festes durch die Gegenwart des Herrn Amtshauptmanns, Freiherrn von Wirsing, ausgezeichnet wurde, den Mitgliedern der Festauschüsse, insbesondere aber Herrn Gemeindevorstand Haupt, der als Vorsitzender des Centralcomites in aufopferndster und unermüdliger Weise thätig gewesen ist, großer Dank gebührt, gegenwärtiger Bericht aber infolge der kurzen Zeit, die zu seiner Abfassung zur Verfügung stand, auf weitere Einzelheiten, als vorstehend erwähnt sind, nicht eingehen konnte. —

Vermischte Nachrichten.

— Ein Bahnwärter der Station Barmen-Rittershausen hatte soeben seinen Schlagbaum geschlossen, als ein Mann über das Geleis schritt. Im Nu hatte er ihn gepackt und zurückgerissen, als er auch schon selber von dem heranbraufenden Zuge erfaßt wurde. Es gelingt ihm noch, den Buffer der Locomotive zu fassen und sich krampfhaft festzuklammern. So wird er mit rasender Geschwindigkeit bis zur Station fortgeschleppt, wo er lebend, aber mit völlig ergrautem Haar ankommt. Von seinen Stiefeln waren die Sohlen verschwunden und seine Beinkleider waren an einer Weiche hängen geblieben. Der Mann, den er zurückgerissen, war unverseht geblieben.

— Um das Gewicht fetter Schweine ohne Waage zu bestimmen, wird folgendes Mittel empfohlen: Man mißt mit einer starken Schnur vom Kopfwirbel, genau zwischen den Ohren des Schweins, bis zum Ende des Rückens, wo der Schwanz anfängt, und notirt die Fulle. Hierauf wird der Umfang des Schweines, unmittelbar hinter den Vorderbeinen, aber senkrecht vom Rücken abwärts, gemessen und werden die beiden Zahlen (Fulle) miteinander multipliziert. In die erhaltene Zahl wird nun dividirt, und zwar mit 11, wenn das Schwein gut ausgemästet ist, mit 12, wenn die Mast nur als mittelmäßig zu bezeichnen ist, und mit 13, wenn die Mast nur als unvollkommen oder halb ausgeführt wurde. Die gefundene Zahl bezeichnet dann das wirkliche Fleischgewicht. Folgendes Beispiel mag das Gesagte erläutern: Es sei die Länge vom Kopfwirbel bis zum Ende des Rückens 50 Zoll und der Umfang hinter den Vorderbeinen 49 Zoll, so ergibt dies die Zahl 2450. War nun das Schwein gut ausgemästet, und demzufolge die Zahl 11 als Divisor angenommen, so erhält man die Zahl 223, die das Fleischgewicht in Pfunden bedeutet, die der Fleischer zu bezahlen hätte.

— Aus der Schule. Lehrer: „Wir haben von den verschiedenen Schmerzen im menschlichen Leben gesprochen. Wir hatten also unterschieden: geistige oder seelische Schmerzen und leibliche oder körperliche Schmerzen. Also, was giebt es für Schmerzen, Anna?“ Anna: „Seelenschmerzen und Leibschmerzen!“

Standesamtliche Nachrichten von Eibenstock

vom 23. bis mit 29. Juli 1884.

Geboren: 215/16) Dem Kirchner Ernst Emil Mühlh hier 2 Söhne (Zwillinge). 217) Dem Hilfsweidensteller Franz Albert Hedrich in Blautenthal 1 Tochter. 218) Dem Schuhmacher Gustav Adolf Lippold hier 1 Sohn. 219) Der unverheiratheten Maschinengehilfen Wilhelmine Christiane Lippold hier 1 Tochter. 220) Dem Maschinenflicker Ferdinand Bernhard Langer hier 1 Tochter. 221) Dem Maschinenflicker Hermann Herold hier 1 Sohn. 222) Der unverheiratheten Auschnetterin Louise Sulda Kampf hier 1 Sohn. 223) Der unverheiratheten Stepperrin Vina Emilie Baumann hier 1 Tochter. 224) Dem Maschinenflicker Ernst Friedrich Bauer hier 1 Sohn. 225) Dem Maschinenflicker Ernst Emil Schmidt hier 1 Sohn. 226) Dem Handarbeiter Karl Hermann Siegel hier 1 Sohn.

Geschließung: 31) Der Maurer Karl Emil Schönfelder hier mit der Tambourierin Emilie Ernestine Bleichschmidt hier. Gestorben: 135) Des Buchbinders Heinrich Eduard Otto hier Sohn, Eduard Richard, 4 M. 18 J. alt. 136) Des Maurers Johann Nepomuk Künze hier Tochter, Anna Marie, 1 M. 5 J. alt. 137) Des Maschinenflickers Ernst Emil Unger hier Sohn, Paul Max, 3 J. alt. 138) Der unverheiratheten Stepperrin Vina Emilie Baumann hier Tochter, Vina Emma, 1 J. alt.

Druckfehlerberichtigung. In die 3. Strophe des in der Nummer vom 26. ds. Mts. abgedruckten Festgedichts hat sich ein bedauerlicher Druckfehler eingeschlichen. Statt der Worte: „Des Liebes Leid u. Misgeschick“ muß es selbstverständlich heißen: „Des Lebens Leid und Misgeschick.“

Emil Beyer,

Eibenstock & Schönheide,

empfeht sein reichhalt. Lager in Wäsche und Weisswaaren, Spitzen, Rüschen und Schleifen zu billigsten Preisen einer gütigen Berücksichtigung.

Haus-Verkauf.

Vorgerückten Alters halber beabsichtige ich mein Wohnhaus, No. 31, neben der Apotheke, bestehend in 4 heizb. Stuben, Stallung, Keller, großem Bodenraum, sowie mit daranstoßendem Garten aus freier Hand zu verkaufen. Käufer wollen sich gefälligst an mich wenden.

Christiane Schindler,
Eibenstock.

Getragene Kleidungsstücke, Schuhwerk u. Federbetten verkauft

Hermann Franke,
wohnhaft bei Hrn. Adam Wolff,
Eibenstock.

Scat-Club.

Sonnabend, den 2. August, Abends 1/2 9 Uhr: Hauptversammlung. Erscheinen sämmtlicher Mitglieder dringend notwendig. Nichterscheinende haben sich dem gefassten Beschluß zu fügen.

Der Vorstand.

Eine autograph. Presse

mit 5 Steinen verkauft billig
E. & H. Zuchheerer.

Bekanntmachung.

Nachdem mich Frau Dr. Haszfurth hier beauftragt hat, die außenstehenden Forderungen ihres verstorbenen Herrn Gemahls einzuziehen, ersuche ich hierdurch die Schuldner des Herrn Dr. Haszfurth, ihre Schuldbeträge bis Ende August d. J. bei Vermeidung der Klageanstellung an mich abzuführen.

Eibenstock, am 25. Juli 1884.

Rechtsanwalt Landrock.

Das Begehen unserer Feldraine

wird hiermit untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Heinrich Wolff,
Gottlieb Weiler,
Ernst Kehler.

Stichhusten, Engbrüstigkeit, Verschleimung.

Meine Frau litt schon mehrere Jahre an Stichhusten, Engbrüstigkeit, Verschleimung. Nachdem sie nunmehr den ächten rheinischen Trauben-Brust-Honig von W. S. Zickenheimer in Mainz, aus dem Depot des Herrn A. Reichig hier gebrauchte, wurde sie von ihren hartnäckigen Leiden befreit und erfreut sich wieder voller Gesundheit.

Gerolzhofen (Bayer), 26. Novbr. 1882.

A. Braun, Privatier.

Der rheinische Trauben-Brust-Honig seit 17 Jahren aus dem Extracte aus-erlesener rheinischer Weintrauben und dreifach geläutertem Rohrzucker in Form eines flüssigen Honigs allein ächt be-reitet von W. S. Zickenheimer in Mainz ist das edelste, ange-nehmste und wirksamste Haus- und Genußmittel bei Hu-sten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals- und Brustleiden, Hu-sten der Kinder etc. und durch unzählige Anerkennungen aus-gezeichnet. Jede Flasche trägt nebenige Verschlußmarke, sowie im Glase und auf dem Etikett die Firma des Erfinders und Fabrikanten. Zu haben in Eibenstock bei E. Hannebohn, Schönheide: Rich. Lenk.

Emser Pastillen

aus den festen Bestandtheilen des Emser Wassers unter Leitung der Administration der König Wilhelms Felsenquellen bereitet, von bewährter Heilkraft gegen die Leiden der Respirations- und Verdauungs-Organen, in plombirten Schachteln mit Control-Strichen vorrätzig:

in Eibenstock bei Apoth. Fischer, in Johannegeorgenstadt bei Apotheker A. Berndt, in Schönheide bei Apotheker Arno Schulze.

Compenszucker Traubenesig

zum Einlegen der Früchte, empfiehlt

C. W. Friedrich.

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.